

75. Findet gegen den Ansaß der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen von seiten des Zahlungspflichtigen Beschwerde nach § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, oder Erinnerung nach § 4 G.R.G. statt? Ist die in § 4 Abs. 2 G.R.G. vorgesehene Beschwerde erst gegen diejenige Entscheidung des Gerichts gegeben, welche auf die Erinnerung gegen den durch dasselbe erfolgten Ansaß ergeht?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 25. September 1903 i. S. U. B. (Rl.) w. S. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 153/03.

I. Oberlandesgericht München.

In der vorliegenden Beschwerdesache wurde die Entscheidung vom Reichsgericht abgelehnt aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht zu München hat in der Prozeßsache der vorgenannten Parteien die von dem Professor B. . . liquidierten Sachverständigengebühren auf 64 *M* festgesetzt. Gegen diesen Ansaß hat der Rechtsanwalt Dr. Bl. in München im Namen der Klägerin, wie es in dem betreffenden, beim Oberlandesgericht eingereichten Schriftsaß vom 13. August 1903 heißt, „Beschwerde“ eingelegt mit dem Antrage, diese Kosten auf 20 *M*, eventuell auf ein angemessenes Maß herabzusetzen. Das Oberlandesgericht hat, indem es davon ausging, daß die Beschwerde gegen einen Beschluß eingelegt sei, der als eine Entscheidung im Sinne des § 4 mit § 79 Ziff. 4 G.R.G. zu erachten sei, und indem es aus Gründen zur Sache erwoß, daß der Beschwerde nicht abzuhelfen sei, gemäß § 571 G.P.D. die Vorlage der Beschwerde

an das bayerische Oberste Landesgericht beschloffen, von dem die Sache . . . dem Reichsgericht überwiesen worden ist. Unbedenklich findet auf den vorliegenden Fall, wie auch das Oberlandesgericht annimmt, der § 4 G.R.G., und nicht der § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Anwendung. Die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren gehören gemäß § 79 Ziff. 4 G.R.G. zu den Auslagen im Sinne der §§ 1 und 4 dieses Gesetzes. Daher findet gegen den Ansaß derselben von seiten des Zahlungspflichtigen oder der Staatsanwaltschaft Erinnerung nach § 4 a. a. D. statt, und daraus folgt, daß trotz der allgemeinen Fassung des § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige die dort vorgesehene Beschwerde nur dem Empfangsberechtigten, nicht auch dem Zahlungspflichtigen gegeben ist. Die Klägerin kann aber in der vorliegenden Sache nur als zahlungspflichtige Partei in Betracht kommen.

Hiernach ist der von der Klägerin gegen den Gebührenansatz eingelegte Rechtsbehelf nicht, wie er unrichtig bezeichnet wird, eine Beschwerde, sondern eine Erinnerung im Sinne von § 4 G.R.G. Über diese hat aber nach dieser Bestimmung zunächst das Gericht zu entscheiden, von dem der Ansaß ausgegangen ist, und erst gegen diese Entscheidung würde nach § 4 Abs. 2 die Beschwerde, die übrigens mangels einer Beschwerdesumme von 100 *M* offensichtlich unzulässig wäre, gegeben sein. Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Ansaß selbst bilde die Entscheidung nach § 4, gegen welche Beschwerde gegeben sei, ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes unzutreffend. Auch der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 10. Juni 1903 bildet keine Entscheidung über die Erinnerung, sondern nur die motivierte Abgabe an das Beschwerdegericht nach § 571 G.P.D. Zudem ist gegen diesen Beschluß Beschwerde nicht eingelegt; derselbe ist auch, soweit ersichtlich, der Klägerin nicht zugestellt worden.

Hiernach liegt eine Beschwerde, über welche nach den einschlagenden Bestimmungen das Reichsgericht Entscheidung zu treffen berufen ist, nicht vor; die letztere war daher abzulehnen. . . .